

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung zur Regelung des Verfahrens
zur Auswahl von Teilnehmern für den
Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie

Vom 31. August 2012

**Satzung zur Regelung des Verfahrens
zur Auswahl von Teilnehmern für den
Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie
vom 31. August 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), unter besonderer Berücksichtigung des § 62 Abs. 1 HG und der §§ 2 S. 2, 3 S. 1 sowie 4 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 03. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 26 vom 05. Juni 2009) hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern für Studienplätze im Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie. Der Studiengang wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn angeboten.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn mehr Bewerber die in § 3 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als im Studiengang Plätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. Rechtsgrundlage für die Auswahl sind die einschlägigen Bestimmungen im Hochschulzulassungsgesetz NRW und der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der gemeinsame Prüfungsausschuss gemäß Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät (POO) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

§ 2 Auswahlkommission, Zulassung zum Verfahren und Fristen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens benennt der Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission, die aus mindestens drei Lehrenden der Universität Bonn besteht, die im Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie lehren und die Voraussetzungen für Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 der POO erfüllen.

(2) Bewerbungen für den Studiengang werden in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung (in deutscher oder englischer Sprache) beizufügen:

- a) ausgefüllter Bewerbungsbogen,
- b) Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie; der Nachweis muss die Einzelnoten der Qualifikation, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, enthalten.

Der Bewerber gibt eine E-Mail-Adresse zur verlässlichen Kontaktaufnahme an.

(3) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Januar für einen Studienstart zum Sommersemester und am 15. Juli für einen Studienstart zum Wintersemester. Es gilt der Tag des Posteingangs bei der Universität Bonn.

§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie) ist der alleinige Maßstab zur Bewertung des Grads der Qualifizierung.

§ 4

Verfahren zur Erstellung der Rangliste

- (1) Die Ranglistenerstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss anhand der Bewertung der gem. § 2 Abs. 2 S. 2 eingereichten Bewerbungsunterlagen durch die Auswahlkommission auf Grundlage des in Abs. 2 dargestellten Bewertungsschemas.
- (2) Die Rangliste ergibt sich durch die Durchschnittsnote gem. § 3. Die Durchschnittsnote mit dem niedrigsten Wert steht an höchster Stelle der Rangliste.
- (3) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge durch die Universität Bonn. Die Studienplätze werden dabei an die Bewerberinnen und Bewerber mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Gleichheit der Note entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (4) Dem Bewerber wird das Bewertungsergebnis des Auswahlkriteriums des Auswahlverfahrens elektronisch durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten kann auf Antrag in einer Frist von drei Monaten nach Versand des Ergebnisses erfolgen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt. Die Prüfungsakten werden in elektronischer Form bereitgestellt. Der Mitteilung über das Ergebnis wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird erstmals auf die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014 angewendet.

K. Schellander

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 27. Juni 2012, des Eilentscheids des Dekans vom 30. Juli 2012 und der Entschließung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, 31. August 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann